

Geschäftsordnung

des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen
(TuRa Brüggen 1923 e.V.)

auf Grundlage der Satzung vom 01.04.2027

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

1. Diese Geschäftsordnung regelt die **interne Arbeitsweise**, Organisation und Entscheidungsabläufe der Vereinsorgane.
 2. Sie dient der **praktischen Umsetzung und Ergänzung der Satzung**.
 3. Die Geschäftsordnung ist **nicht Bestandteil der Satzung**.
 4. Im Falle von Widersprüchen gilt **ausschließlich die Satzung**.
-

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder*innen,
 - die Mitglieder*innen des erweiterten Vorstandes,
 - die Mitglieder*innen des Ehrenrates,
 - die Mitglieder*innen der Mitgliederversammlung,
 - die Abteilungen sowie die beauftragten Funktionsträger*innen, soweit deren Tätigkeit nicht abschließend durch Satzung oder besondere Ordnungen geregelt ist.
-

Abschnitt I – Vorstand

§ 3 Aufgabenverteilung im Vorstand

1. Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB richtet sich ausschließlich nach der Satzung.
 2. Der Vorstand kann zur effektiven Geschäftsführung eine **interne Aufgabenverteilung** beschließen.
 3. Die interne Aufgabenverteilung begründet **keine Außenvertretungsbefugnis**.
 4. Änderungen der Aufgabenverteilung sind jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.
-

§ 4 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden/ *von der Vorsitzenden, bei dessen/ deren* Verhinderung von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, einberufen.

2. Die Einladung erfolgt mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.
 3. Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden, sofern die Identität der teilnehmenden Vorstandsmitglieder*innen sichergestellt ist.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die nach der Satzung erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern*innen anwesend ist.
-

§ 5 Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse werden mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst.
 2. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
 3. Über jede Sitzung und jede Beschlussfassung ist ein **Protokoll** zu erstellen.
-

Abschnitt II – Mitgliederversammlung

§ 6 Vorbereitung und Durchführung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Satzung.
 2. Der/die *Vorsitzende oder eine von ihm/ihr* beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlung.
 3. Der/die *Versammlungsleiterin* wahrt Ordnung und Sachlichkeit und erteilt das Wort.
-

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Satzung oder die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
 2. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies beantragt wird oder die Satzung dies vorsieht.
 3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
-

§ 8 Protokollführung

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
 2. Das Protokoll enthält mindestens:
 - Datum und Ort,
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder*innen,
 - die Tagesordnung,
 - die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse.
 3. Das Protokoll ist vom/von *der Versammlungsleiterin* und vom/von *der Protokollführerin* zu unterzeichnen.
-

Abschnitt III – Ehrenrat

§ 9 Arbeitsweise des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat handelt ausschließlich im Rahmen der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben.
 2. Sitzungen des Ehrenrates werden durch den*die Vorsitzenden des Ehrenrates einberufen.
 3. Der Ehrenrat entscheidet unabhängig und nicht öffentlich.
 4. Über Sitzungen und Entscheidungen ist eine **Niederschrift** anzufertigen.
-

§ 10 Anhörungen

1. Betroffene Mitglieder*innen sind vor Entscheidungen des Ehrenrates anzuhören.
 2. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
 3. Dem betroffenen Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
-

Abschnitt IV – Abteilungen

§ 11 Organisation der Abteilungen

1. Abteilungen handeln im Rahmen der Satzung sowie der Finanzordnung und dieser Geschäftsordnung.
 2. Der/die *Abteilungsleiterin* ist gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig.
 3. Abteilungen dürfen den Verein nicht rechtsverbindlich vertreten.
-

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 12 Vertraulichkeit

Alle Organmitglieder*innen* und *Funktionsträgerinnen* sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der **Vorstand**, sofern die Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt.
 2. Änderungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
-

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung zum **01.04.2027** in Kraft.

Brüggen, den 01.04.2027
Für den Vorstand
Unterschriften